

Satzung Förderverein Ludwig-Uhland-Gymnasium Kirchheim unter Teck e.V.
Neufassung vom 14.11.2022 mit Ergänzung vom 06.03.2023

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »Förderverein Ludwig-Uhland-Gymnasium unter Teck e.V.« und hat seinen Sitz in Kirchheim unter Teck.
- (2) Postanschrift ist die Anschrift des Ludwig-Uhland-Gymnasiums, im folgenden LUG genannt, 73230 Kirchheim unter Teck, Hahnweidstraße 34.
- (3) Der Verein wird rechtsfähig durch die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des LUG sowie dessen Schülerinnen und Schüler.

Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch

- a) Zuschüsse für die Beschaffung von wissenschaftlichem/ künstlerischem/ sportlichem oder sonstigem Lehr- und Lernmaterial.
- b) Zuschüsse zur Ausstattung verschiedener Unterrichts- und Schulbereiche.
- c) Förderung schulischer AGs und anderer Veranstaltungen der Schule.
- d) Unterstützung im Rahmen des internationalen Schüleraustausches.
- e) Unterstützung von Musik-, Chor-, Instrumental-, Sport- und anderer schulbezogener Gruppen.
- f) Unterstützung für Klassen-, Kurs- und Gruppenveranstaltungen.
- g) Zuschüsse für die Herausgabe von Schulzeitschriften und weiterer schulischer Publikationen.
- h) Förderung der Elternarbeit.
- i) Gewährung von Beihilfen bedürftiger Schüler in besonderen Fällen.
- j) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
- k) Förderung und Pflege der Beziehungen zwischen Schülern, Eltern, Lehrern und weiterer schulischer Gremien.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist in Textform zu stellen. Der Aufnahmeantrag bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch Austritt. Dieser ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen.
 - (b) durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person oder Körperschaft des privaten oder öffentlichen Rechts.
 - (c) durch Ausschluss. Dieser Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ziele und Interessen des Vereines. Vor einer Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
 - (d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand gerät, kann dieses aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
 - (e) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrags.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand gemäß § 26 BGB
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand gemäß § 26 BGB

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem /der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem /der Schriftführer /in und dem /der Schatzmeister/in.

Alle werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt und führen die Geschäfte ehrenamtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Beirat

Der Beirat besteht aus:

1. dem Vorstand
2. dem/der Schulleiter/in
3. der/dem Elternbeiratsvorsitzenden des LUG

Aufgabe des Beirats ist die Unterstützung des Vorstands bei der Erfüllung des Vereinszwecks. Dem Beirat obliegt die Beschlussfassung. Alle Mitglieder des Beirats haben bei den Vorstandssitzungen Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Beirats an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in Präsenz, oder - durch Beschluss des Beirats - auf elektronischem Wege statt.

Die Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Bekanntmachung auf der Homepage des LUG.

Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen nicht protokolliert werden.

Wahlen finden in offener Abstimmung statt. Wird von einem Viertel der anwesenden Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf zwei Jahre:

1. den Vorstand
2. die/den Kassenprüfer/in

Die Mitgliederversammlung nimmt den Kassenbericht entgegen und entlastet den Vorstand und Beirat mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Beiträge

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Jahresbeitrag ist am 1. November des Jahres fällig. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.

Weitere Einzelheiten können in einer Beitragsordnung zur Höhe der Mitgliedsbeiträge geregelt werden.

§10 Kassenprüfung und Vereinsvermögen

Über die Verwendung der Mittel im Rahmen von Anträgen entscheidet der Beirat.

Im Übrigen entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann einzelne Beiratsmitglieder zur Führung der laufenden Geschäfte ermächtigen.

Die Rechnungsführung wird einmal jährlich durch den/die Kassenprüfer/in durchgeführt.

§ 11 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Stadt Kirchheim unter Teck zu mit der Auflage, das Vermögen dem LUG zugutekommen zu lassen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 02.05.2005.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 12.11.2013.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 14.11.2022.

Ergänzt auf der Mitgliederversammlung am 06.03.2023.